

Erbrecht

Gemeindearchiv Pfronten (V/I) Akten 57

Datei: 1717ER01

Transkription: Bertold Pölcher, 2007

1717 Februar 27

[Auszug aus dem pfrontischen Protokoll zu? Nesselwang, angefertigt vom Pfleger Blattseiler 1741]

1 "Lorentz, undt Johannes germani, Joseph,
2 Georg undt Antoni Consanguines [Blutsverwandte] die
3 Schneider von Pfrondten zue Röffleuthen,
4 adducieren lt. Proth. vom 6. Nov. 1684,
5 dass Jhr Brueder Lorentz, sambt seinem Sohn
6 Johannes Schneider gegen die 30 Jahr,
7 undt der Vater schon daryber abweesent
8 seyen, dass mann das geringste von ihnen
9 indessen mehr gehört, mithin Eß dahin
10 gekommen, auch in solcher Zeit yblichen,
11 dass deren Verlassenschafft, 9 metzen saath
12 aggers, undt ein Hoffstatt zu Röfleüthen,
13 under die negste Erben, welche sye als
14 desß Lorentz gebrüeder sambt. seyen,
15 abgethailt werdten solle.

16
17 Desß obigen Lorentz Weiß gebrüeder
18 michael, undt matheis Zünth, auch desß
19 Georg, undt Hannsß Zünthen 3 hinder-
20 lasßene Künder Jtem dero Schwestern
21 Barbara, undt gerthraudt Zünthen ex..-
22 sieren hierüber, dass sye wegen ihrer

1 Schwester seel. eben so nahe freündt seyen,
2 mithin zu gleich zu der Erbschafft zuege-
3 lasßen zu werdten verlangen.

4
5 Des Lorenz Schneiders seel. Brüeder replicie-
6 ren, Eß seye der Pfaarr Pfrondten
7 allgemeine gebrauch, dass in gleichen
8 fählen allerdings die Vatters brüeder
9 undt agnaten Erbn seyen.

10 A
11 Auff geführtes anbringen, clag, ant-
12 worth, undt weithere nothurfft obiger
13 Erbs interesßenten, gehet der beschaidt
14 dahin, dass so wohl dsß Lorentz Schneiders

- 15 als dessen Eheweibs geschwistrige, biß
- 16 die Erstere das Pfarr Recht authentice
- 17 probieren, zur Erbschafft in gleiche
- 18 Theill, deren Kinder aber alß gradu
- 19 remotiores nit admittiert werden sollen.

[Schneider Lorenz oo (1670) Zünd/Zinth Maria, ein Sohn Johannes * 17.07.1670]

Erbrecht

Gemeindearchiv Pfronten (V/I) Akten 57
Datei: 1740ER02

Transkription / Regest: Bertold Pölcher, 1994

1740 November 24

[Beschluß des hochfürstlichen Pflegamtes in Füssen]

Es klagen Joseph und Johann Hotter aus dem Dorf von Pfronten und bringen vor, daß ihr Bruder vor Jahren die Barbara Strobel geheiratet habe. Er habe dabei auf ein Gut eingeheiratet, das der Braut von ihrem Vater dem Lorenz übergeben wurde. Beide sind nun verstorben und haben einen Sohn Michael hinterlassen. Dieser Michael hat noch von der Schwester seiner Mutter Güter geerbt, die man verkauft hat und deren Erlös dem Michael nach ihrem Tod zugefallen ist.

Nun hat Michael ledigerweise das Zeitliche gesegnet, wobei die Gebrüder Hotter sich ebenso um das Erbe beworben hätten wie die Verwandtschaft der Mutter des Verstorbenen. Letzteren hätte das gesamte Gericht zu Pfronten sogleich die Hand geboten, mit der Begründung, daß es das Pfarrecht gebietet (Artikel beginnend "Ist daß zwei Ehemenschen" und endend "den rechten Erben ihr Gut wieder werd.") Nach diesem Grundsatz müsse die Strobel-Verwandtschaft die Hälfte bekommen und dafür habe man am 21. des Monats einen einhelligen Pfarrgerichtsbeschuß präsentiert.

Die klagenden Hotter bitten dagegen, daß man ihnen in ihrer rechtmäßigen Forderung von Amts wegen nachhelfe.

Dagegen erklären Joseph Scheitler, ein Verwandter der verstorbenen Mutter des Michael Hotter, und mit ihm der Gerichtsmann Martin Wetzler, daß man die Pfarrgemeinde im Genuß ihrer uralten Rechte lassen und daß man der Strobel-Verwandtschaft die Hälfte des Erbes zusprechen solle.

Nachdem beide Teile eine richterliche Entscheidung wünschen, wird beschlossen, daß den hotterischen Erben als den nächsten Erben das ganze hotterische Erbe zufällt.

Stein, Stadtvogt

Erbrecht

Gemeindearchiv Pfronten (V/I) Akten 57
Datei: 1741ER03

Transkription / Regest: Bertold Pölcher, 1994

1741 November 25

[Schreiben der hochfürstlichen Kanzlei an Pfarrgemeinde]

Wegen des Wunsches nach Observanz des Pfarrechtes in der hotterischen Erbsache werde bedeutet, daß solches auch weiter gehört werde, wenn das Pfarrgericht inner 14 Tagen "peremptorischen Termins die fatalia appellationis iustificieren" und auch rechtserhebliche gravamina beibringen sollte.

Erbrecht

Gemeindearchiv Pfronten (V/I) Akten 57
Datei: 1747ER04

Transkription / Regest: Bertold Pölcher, 1994

1747 November 30

[Beschluß des Pfarrgerichts]

Heute erschien Johann Baur und verlangte vom ehrsamem Gericht zu wissen, welcher Seite das Erbe des Franz Joseph Schneider zugefallen sei.

Alle sagen, daß je und allzeit die zu beiden Seiten, des Vaters und der Mutter Geschwister, oder sollten sie gestorben sein, deren Kinder, ein jeder Stamm den halben Teil, geerbt habe, sodann hätte ein jeder Teil der Freundschaft, erst Geschwister und deren Kinder untereinander ordentlich geerbt.